

Betreff: AW: VHB "Zimmerei Mit Wohngebäude Fl.Nr. 372"

Von: Kurzweg Diana <Diana.Kurzweg@lra.unterallgaeu.de>

Datum: 11.11.2021, 10:51

An: "plankensteiner@dreierarchitektur.de" <plankensteiner@dreierarchitektur.de>



Az.: 32

Sehr geehrter Herr Plankensteiner,

die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Anmerkungen:

- Artenschutz: Durch den Abriss eines Gebäudes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. Dies betrifft im Speziellen die Nummer 1 (Tötungsverbot) und Nummer 3 (Lebensstättenchutz). Der Abriss außerhalb der Winterzeit allein ist nicht ausreichend einen Verbotstatbestand auszuschließen. Sollten die Gebäude außerhalb der Winterzeit von Gebäudebrütern oder Vögeln genutzt werden, sprich als Lebensraum fungieren, sind vor dem Abriss Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Aufgrund der Gebäudeart und der Lage am Fließgewässer mit Gehölzstruktur, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gebäude von Fledermäusen genutzt werden. Daher ist auf jedenfall ein artenschutzrechtliches Gutachten im Vorfeld des Abrisses erforderlich. Der Bauherr kann sich gerne an uns wenden, um Kontaktdaten von Gutachtern zu erhalten.
- Die geplante Eingrünung nach Westen durch 4 Einzelbäumen ist nicht ausreichend und entspricht nicht dem üblich geforderten Standard einer zweireihigen Hecke. Hier sollte mind. eine Ergänzung mit einzelnen Sträuchern gefordert werden.
- Aufgrund der Lage am äußeren Rand der Ortschaft und angrenzend an geschützte Biotope sollte im Bebauungsplan der Art. 11 Satz 1 bis 4 BayNatschG Anwendung finden. Bei der künstlichen Beleuchtung im Außenbereich ist auf die Verwendung insektenfreundlicher Strahler/ Leuchten zu achten, insbesondere der Verwendung von warmen Licht. Wenn möglich sind für die Außenbeleuchtung Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder zu verwenden. Die Beleuchtung von Bäumen, Sträuchern und Teichen sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Im Anhang finden Sie wertvolle Informationen, mit der Bitte diese an den Bauherren weiterzugeben.
- Aufgrund der Nähe zum Gewässer sollte auch der Amphibien- und Kleinsäugerschutz in der Satzung Anwendung finden: Lichtschächte, Treppengänge und Gullys sind durch feinmaschige Abspannungen (Gitter: Maschenweite 3-4 mm oder Lochblech: Löcher 3 mm), durch bündig aufgelegte Glas- oder Kunststoffplatten oder überhöhten Rändern zu sichern, um das Hineinfallen von Kleinsäugern und Amphibien zu verhindern. Alternativ können diese Bauelemente auch mit einer Aufstiegshilfe versehen werden. Durch die benachbarten Biotope können schnell die verschiedensten Tierarten in den Siedlungsbereich einwandern. Einmal in den Lichtschacht, Gully oder Kellertreppe gefallen, müssen die Tiere unentdeckt über die Zeit oft qualvoll verhungern oder verdursten. Konkrete Tipps für den Bauherrn können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.
- Bitte an den entsprechenden Stellen ergänzen: Gehölze der Eingrünung und der Ausgleichsfläche

sind freiwachsend zu unterhalten.

Mit allen anderen Punkten besteht Einvernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Kurzweg
Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Sachgebiet 32

Naturschutz

T +49 (8261) 9 95 - 163

F +49 (8261) 9 95 - 10 163

Diana.Kurzweg@lra.unterallgaeu.de

<http://www.unterallgaeu.de>

Von: Naturschutz - Landratsamt Unterallgäu <naturschutz@lra.unterallgaeu.de>

Gesendet: Montag, 11. Oktober 2021 12:07

An: Kurzweg Diana <Diana.Kurzweg@lra.unterallgaeu.de>

Betreff: WG: VHB "Zimmerei Mit Wohngebäude Fl.Nr. 372"

Von: Leopold Plankensteiner <plankensteiner@dreierarchitektur.de>

Gesendet: Montag, 11. Oktober 2021 11:28

An: Naturschutz - Landratsamt Unterallgäu <naturschutz@lra.unterallgaeu.de>

Betreff: VHB "Zimmerei Mit Wohngebäude Fl.Nr. 372"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Ettringen hat beschlossen, beiliegenden Bauleitplan aufzustellen. Wir sind mit der Ausarbeitung des Planentwurfes beauftragt.

Sie werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen zu der Planung abzugeben und uns Informationen über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Für den Bauleitplan wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt (vgl. Umweltbericht in der Begründung).

Soweit Ihr Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird, bitten wir um Übermittlung von Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung